

STATUTEN

des Vereins "ALUMN-I-MED.

Verein der AbsolventInnen, FreundInnen, MitarbeiterInnen und FörderInnen der Medizinischen Universität Innsbruck"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Alumn-i-med. Verein der AbsolventInnen, FreundInnen, MitarbeiterInnen und FörderInnen der Medizinischen Universität Innsbruck" und hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich, erweitert um das Einzugsgebiet der Landesuniversität. Die Kooperation mit anderen AbsolventInnenvereinen und die Errichtung von Zweigvereinen auch außerhalb Österreichs wird angestrebt.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben der Medizinischen Universität Innsbruck in Lehre, Forschung, Krankenversorgung und Gesundheitswissenschaft zu fördern und die Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck, ihrer Studierenden, AbsolventInnen, FreundInnen und MitarbeiterInnen zu vertreten.

Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der Kontakte zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden der Medizinischen Universität Innsbruck sowie die Unterstützung der Universität bei ihren vielfältigen Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Wissenschaft und die Herstellung der notwendigen Beziehungen der Wissenschaft zu Gesellschaft und Wirtschaft.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

(1) Die Erreichung der Vereinszwecke wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt. Der Verein kooperiert daher sehr eng mit dem Land Tirol, der Stadt Innsbruck und anderen Gebietskörperschaften bzw. Institutionen.

(2) Ideelle Mittel sind:

a. Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angehörigen, AbsolventInnen, FreundInnen und MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck zu dieser durch öffentliche Veranstaltungen, sowie durch Gründung von Zweigvereinen und Kooperationen mit bestehenden Vereinen ähnlicher Zielsetzungen, welche den in § 2 Abs. 2 umschriebenen Zwecken zu dienen haben

b. Schaffung von Strukturen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Studierenden und AbsolventInnen auf ihrem Weg in den Beruf.

c. Kontaktpflege zu und Kooperationen mit gleichartigen Interessensgemeinschaften

d. Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen

e. Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Medizinischen Universität Innsbruck durch Errichtung von Stiftungen und Fonds oder anderen Einrichtungen zur Erteilung von Forschungsaufträgen

f. regelmäßiger Informationsfluss zwischen AbsolventInnen und der Universität

g. Beratung und Hilfe für in Not geratene Studierende

h. Schaffung von Werbeträgern

(3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

a. Mitgliedsbeiträge

b. Ausschüttungen einer allenfalls zu gründenden Gesellschaft

c. Spenden und Subventionen, Schenkungen

d. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

(4) Verwendung der Mittel:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keinerlei Zuwendungen erhalten.

Die Vergabe entsprechender Mittel wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Tätigkeit für die gewählten Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die durch die Tätigkeit im Verein entstehenden Barauslagen werden entsprechend abgegolten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1)

a. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die an der Medizinischen Universität Innsbruck (bzw. an der früheren Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck) studieren oder studiert haben, einen Lehrgang besuchen bzw. besucht haben, an dieser Universität in der Lehre tätig sind oder waren oder in irgend einer Art an ihr beschäftigt oder angestellt sind oder waren oder in einem sonstigen Naheverhältnis zur Universität stehen oder standen und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

b. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und mittragen und die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

c. Wissenschaftliche und der Universität nahe stehende Körperschaften:

Wissenschaftliche und der Universität nahe stehende Körperschaften können, wenn sie nicht gewinnorientierte juristische Personen sind, als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

d. Studentische Mitglieder: Studentische Mitglieder können alle physischen Personen werden, die ein Studium oder einen Lehrgang an der Medizinischen Universität Innsbruck absolvieren. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Dauer dieser freien

Mitgliedschaft erstreckt sich bis längstens zwei Jahre nach Studienabschluss. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

(2) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(3) Mitglieder von Zweigvereinen sind ihrem Mitgliedschaftsstatus im Zweigverein entsprechend einzuordnen. Über die Verrechnungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle handlungsfähigen physischen und juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(3) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und alle ihnen zustehenden Mitgliedsrechte wahrzunehmen.

Das Rederecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht bleibt ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(2) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zu diesem Termin erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens jederzeit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2 Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 9

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über

(a) den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Anhörung des Rechnungsprüfers;

(b) den Jahresvoranschlag

(c) die Bestellung des Vorstandes

(d) die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, jedoch nur mit 2/3 Mehrheit

(e) die Bestellung der Rechnungsprüfer

(f) die Abberufung der Rechnungsprüfer, jedoch nur mit 2/3 Mehrheit

(g) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins

(h) die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 2)

(i) die Berufung gegen den Ausschluss

(j) die Einsetzung von Beiräten auf Vorschlag des Vorstandes

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen drei Wochen einzuberufen.

(4) Anträge von mindestens 10 Vereinsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

(5) Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand durch Einladung jedes Vereinsmitgliedes schriftlich oder auf elektronischem Weg vorzunehmen. Sie hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung an alle Vereinsmitglieder zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung die/der erste Vizepräsident/in. Ist auch dieser verhindert, so haben die weiteren Vizepräsidenten in alphabetischer Reihenfolge den Vorsitz zu führen. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

(7) Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

(8) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Ausübung des Rechtes als Mitglied ist davon abhängig, ob der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Wird das

Präsenzquorum zum Zeitpunkt der angekündigten Eröffnung der Generalversammlung nicht erreicht, ist diese 30 Minuten später auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen.

(10) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr Vertretungsorgan oder durch einen von diesem Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich vor der Abstimmung beim Vorsitzenden vorzulegen.

(11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(12) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vertretung möglich ist.

§ 10

Änderung der Vereinsstatuten

(1) Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

§ 11

Vorstand

(1)

a. Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/en, den Vizepräsident/inn/en als Stellvertreter/innen der/des Präsidentin/en, der/dem Kassier/in und der/dem Schriftführer/in. Diese werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder, soweit diese juristische Personen sind, aus den Mitgliedern deren Vertretungsorgane, gewählt. Die Generalversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht ernennen. Sie kann diesen auch die Funktion von weiteren Vizepräsident/inn/en übertragen. Macht die Generalversammlung von diesen Rechten nicht Gebrauch, kann der Vorstand solche Mitglieder ernennen.

b. Dem Vorstand gehört zusätzlich die/der jeweilige Rektor/in der Medizinischen Universität mit Stimmrecht an.

c. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind auch die Vorschläge des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck sowie regionale Erfordernisse zu berücksichtigen.

(2) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder (inklusive kooptierte Mitglieder) mit Ausnahme der/des Rektors/in der Universität beträgt 3 Jahre. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit wieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(4) Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.

(5) Die Einberufung zu Sitzungen hat der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der erste Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung der Geschäftsführer schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufungsfrist hat mindestens drei Tage, den Tag der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu betragen, falls nicht Gefahr im Verzuge ist.

(6) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Präsident/in, in seinem Verhinderungsfall der erste Vizepräsident.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann jedes Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen. Die bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder müssen dieser Vertretung zustimmen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen daraus die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(10) Je nach Entwicklung des Vereines kann der Vorstand im Bedarfsfall Sektionen errichten, die mit speziellen Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes betraut werden (z.B. Einbindung von bereits an den Departments, Sektionen oder Instituten bestehenden Absolvent/inn/envereinen). Die Leiter/innen dieser Sektionen sollten möglichst Mitglieder des Vorstandes sein.

(11) Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

(a) die Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder (§ 5 Abs. 2)

(b) die Vorlage des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(c) die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung

(d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

(e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

(f) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

(g) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführers/in

(h) Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4

(j) die Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 13

Besondere Angelegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/dem Präsidentin/en, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem 1. Vizepräsidentin/en, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.

(2) Die/der Präsident/in kann einzelne Vereinsmitglieder mit deren Einverständnis mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 14

Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er ist vertretungsbefugt gemäß § 14 (2).
- (2) Die/der Geschäftsführer/in, kann die/den Präsidentin/en auch ohne deren/dessen Verhinderung jeweils einzeln vertreten (§ 48 HGB). Die/der Geschäftsführer/in übt ihre/seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Communication, Public Relations & Media der Medizinischen Universität Innsbruck und dessen Leiter/in aus.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen und je ein Ersatzrechnungsprüfer/innen zu wählen. Sie werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder, soweit diese juristische Personen sind, aus Mitgliedern ihrer Vertretungsorgane, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer/innen können wieder gewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer/innen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen treten zur Beratung zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen binnen einer Woche ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks soll das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige und / oder mildtätige Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff BAO fallen, die die gleichen oder möglichst ähnlichen Ziele verfolgt wie dieser. Ist dies nicht durchführbar, hat die Generalversammlung eine Vermögenszuwendung zugunsten von im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen für Hilfeleistungen an sozial bedürftige Universitätsangehörige nach ihrer Wahl zu beschließen.